

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V.

FRANKFURT AM MAIN

TESTATSEXEMPLAR
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2025

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>23.756,00</u>	<u>34.561,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.665.906,91	5.766.351,91
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.903,00</u>	<u>24.799,00</u>
	<u>5.682.809,91</u>	<u>5.791.150,91</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.083.743,90	9.005.153,41
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.310.754,00	936.554,00
3. Beteiligungen	56.445,77	56.445,77
4. Sonstige Ausleihungen	<u>0,51</u>	<u>0,51</u>
	<u>10.450.944,18</u>	<u>9.998.153,69</u>
	<u>16.157.510,09</u>	<u>15.823.865,60</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Beitragsforderungen und sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	215.914,63	211.606,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	78.689,99	659,99
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.324.318,82	1.061.226,68
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.020.778,61 (Vorjahr: EUR 1.049.986,65)		
	<u>1.618.923,44</u>	<u>1.273.493,53</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.654.312,03</u>	<u>3.167.732,55</u>
	<u>3.273.235,47</u>	<u>4.441.226,08</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>35.577,25</u>	<u>31.136,44</u>
	<u>19.466.322,81</u>	<u>20.296.228,12</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapitalanteile	7.452.710,12	7.452.710,12
II. Rücklagen	209.536,63	634.536,63
III. Ergebnisvortrag	<u>6.653.100,93</u>	<u>6.620.019,62</u>
	<u>14.315.347,68</u>	<u>14.707.266,37</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.506.402,00	3.648.723,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>995.535,00</u>	<u>1.316.945,80</u>
	<u>4.501.937,00</u>	<u>4.965.668,80</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen	0,00	21.095,83
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 21.095,83)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.548,63	222.240,84
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 130.548,63 (Vorjahr: EUR 222.240,84)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.274,05	6.010,09
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 16.274,05 (Vorjahr: EUR 6.010,09)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178,50	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 178,50 (Vorjahr: EUR 0,00)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	468.487,13	303.809,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 468.487,13 (Vorjahr: EUR 303.809,20)		
- davon aus Steuern: EUR 115.732,14 (Vorjahr: EUR 107.594,35)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 9.308,97 (Vorjahr: EUR 9.257,24)		
	<u>615.488,31</u>	<u>553.155,96</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>33.549,82</u>	<u>70.136,99</u>
	<u>19.466.322,81</u>	<u>20.296.228,12</u>

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG FÜR DAS VEREINSJAHR VOM 1.1. BIS ZUM 31.12.2025

AUFWENDUNGEN

	Ist 2025 EUR	Voranschlag 2025 TEUR	Ist 2024 EUR
Neutrale Aufwendungen	207.845,15	169	232.218,27
Personalaufwand	4.569.543,01	4.338	4.476.753,79
Gehälter	3.604.586,19	3.526	3.476.366,91
Soziale Aufwendungen	834.021,77	729	851.301,26
Sonstige Personalaufwendungen	130.935,05	83	149.085,62
Raumkosten	563.512,69	491	513.672,41
Mietaufwendungen	274.584,69	276	275.316,12
Aufwendungen für Energie und Dienstleistungen	134.805,70	122	114.050,42
Sonstige Raum- und Nebenkosten sowie Grundstücks- aufwendungen	154.122,30	93	124.305,87
Büro- und Verwaltungsaufwendungen	1.727.431,28	1.672	1.656.674,79
Dienstleistungen Zentrale Abteilungen	441.692,23	451	425.961,20
Beiträge und Versicherungen	475.855,18	500	485.017,55
Bürobedarf, Druck und Fachliteratur	26.447,29	28	27.888,63
Telefon, Porto und Gebühren	67.061,78	68	72.011,11
Aufwendungen Herstellung Börsenblatt	255.861,12	259	260.465,15
Aufwendungen der EDV	326.293,34	241	268.092,97
Sonstige Büro- und Verwaltungsaufwendungen	134.220,34	125	117.238,18
Rechts- und Beratungsaufwendungen	159.892,29	271	255.508,03
Rechtsberatung in Mitgliedsangelegenheiten	80.658,86	188	109.744,45
Steuer- und Rechtsberatung	78.569,57	82	116.864,48
Sonstige Beratungsaufwendungen	663,86	1	28.899,10
Aufwendungen für Reisen und Bewirtung	272.065,03	279	283.133,27
Reiseaufwendungen	231.247,44	205	213.222,99
Bewirtungsaufwendungen	40.817,59	74	69.910,28
Aufwendungen für Verbandsaktivitäten	1.296.309,31	1.369	861.443,03
Aufwendungen für Werbung und Marketing	513.532,81	453	385.034,87
Honorare	150.195,25	186	100.893,01
Aufwendungen für Veranstaltung und Repräsentation	632.581,25	731	375.515,15
Sonstige Aufwendungen	45.761,88	26	179.969,11
Abschreibungen	179.739,78	189	242.606,95
Abschreibungen auf Anlagevermögen	120.141,90	149	161.939,50
Abschreibungen auf Umlaufvermögen	59.597,88	40	80.667,45
Ordentliche Aufwendungen	9.022.100,42	8.803	8.701.979,65
Außerordentliche/außergewöhnliche Aufwendungen	0,00	0	0,00
Aufwendungen	9.022.100,42	8.803	8.701.979,65
Jahresergebnis	-391.918,69	-349	63.003,60
Erträge	8.630.181,73	8.454	8.764.983,25

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG FÜR DAS VEREINSJAHR VOM 1.1. BIS ZUM 31.12.2025

ERTRÄGE

	Ist 2025 EUR	Voranschlag 2025 TEUR	Ist 2024 EUR
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Neutrale Erträge	1.048.054,51	816	1.377.638,61
Zins- und Skontoerträge	551.174,20	674	716.259,75
Sonstige Erträge	496.880,31	142	661.378,86
Kapitalbeteiligungen	567.878,07	712	576.383,74
Einnahmen von Mitgliedern	4.643.379,61	4.559	4.657.391,26
Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	4.643.379,61	4.559	4.657.391,26
Miet- und Grundstückserträge	675.869,49	571	574.057,66
Mietträge Leipzig	5.000,00	5	5.000,00
Mietträge Berlin	40.973,26	38	38.520,78
Grundstückserträge	629.896,23	528	530.536,88
Sonstige Einnahmen	1.495.000,05	1.596	1.379.511,98
Lizenzträge	682.896,42	675	691.885,69
Veranstaltungs- und Dienstleistungserträge	717.909,90	843	610.297,76
Erträge aus Vorteilsprogramm	94.193,73	78	77.328,53
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Ordentliche Erträge	8.430.181,73	8.254	8.564.983,25
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Außerordentliche/außergewöhnliche Erträge	200.000,00	200	200.000,00
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Erträge	8.630.181,73	8.454	8.764.983,25
	<hr/>	<hr/>	<hr/>

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., FRANKFURT AM MAIN

ERMITTLUNG DES ERGEBNISVORTRAGES

	<u>EUR</u>
Jahresergebnis 2025	-391.918,69
Ergebnisvortrag Vorjahr	6.620.019,62
Entnahmen aus den Rücklagen	425.000,00
Zuführungen zu den Rücklagen	<u>0,00</u>
Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2025	<u><u>6.653.100,93</u></u>

ANHANG 2025

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung und zur Aufwands- und Ertragsrechnung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (BöV) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 4030 seit dem 13. September 1950 eingetragen. In der Hauptversammlung am 30. September 2025 wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 26. November 2025.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss des BöV wird gemäß seiner Haushaltsordnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Demnach werden die Vermögensrechnung, die Aufwands- und Ertragsrechnung und der Anhang zum 31. Dezember 2025 weitgehend in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt. Für die Rechnungslegung wird darüber hinaus die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebene Stellungnahme zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14) beachtet. Ab dem Vereinsjahr 2022 wurden die Auswirkungen des neuen Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 berücksichtigt und der betreffende Rechnungslegungshinweis vorzeitig für die Rechnungslegung zugrunde gelegt.

Das gesetzliche Gliederungsschema des HGB wird für die Vermögensrechnung im Wesentlichen übernommen. Die Gliederung der Aufwands- und Ertragsrechnung entspricht nach der Haushaltsordnung möglichst den Positionen des Haushaltsplans.

II. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Das Anlagevermögen wird mit seinen Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf drei bis fünfzehn Jahre abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00, die im Geschäftsjahr zugegangen sind, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Immobilie Haus des Buches Leipzig

Das Grundstück in Leipzig (Gerichtsweg 26-28) wurde anlässlich der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1999 in Anlehnung an die §§ 9 und 10 des DMBiG mit dem Verkehrswert von EUR 492,74 pro Quadratmeter bewertet. Die Ermittlung des Verkehrswerts erfolgte im Oktober 1990 durch den vereidigten Grundstückssachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Springer, Berlin.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Frankfurt am Main

Im Jahr 2014 erfolgte eine Aktualisierung des Wertgutachtens durch die LB Immobiliengesellschaft mbH. Das Wertgutachten 2014 basiert auf den rechtlichen Gegebenheiten (keine Annahme der Löschung des Erbbaurechts) und den tatsächlichen Eigenschaften.

Bei der Aktualisierung des Wertgutachtens im Jahr 2014 wurde die auf das Erbbaurecht entfallende Teilfläche von 7.270 qm berücksichtigt. Für die Bewertung des Grund und Bodens ist jedoch weiterhin der Bodenrichtwert für die Gesamtfläche von 8.000 qm maßgebend. Das Wertgutachten 2014 ist insoweit zu unveränderten Erkenntnissen gekommen und der Wertansatz für den Grund und Boden wurde damit – auch zum 31. Dezember 2015 und in den Folgejahren – unverändert mit EUR 1,6 Mio. angesetzt.

Für 2024 wurde turnusgemäß (alle zwei Jahre) eine Aktualisierung des Wertgutachtens angefordert. Das Wertgutachten 2024 basiert auf den rechtlichen Gegebenheiten der Wertgutachten 2022, 2020, 2018, 2016 und 2014 (keine Annahme der Löschung des Erbbaurechts) und den tatsächlichen Eigenschaften; das Wertgutachten 2024 wurde stetig fortgesetzt und der Wertansatz wurde für den Grund und Boden auch zum 31. Dezember 2024 beibehalten.

Das Gebäude Gerichtsweg 26 ist mit EUR 0,52 (vormals 1 DM Erinnerungswert) bewertet.

Das Gebäude Gerichtsweg 28 (dies ist der Gebäudeteil des Haus des Buches, der aufgrund des Eigentümererbbaurechts des BöV errichtet und bis 31. März 2016 an das Kuratorium vermietet wurde) ist zum 31. Dezember 2020 vollständig abgeschrieben.

Zum 31. Dezember 2025 wird das Gebäude im Einzelabschluss der Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig eGbR (HdB Leipzig) nach planmäßiger Abschreibung mit einem Buchwert von EUR 2,2 Mio. ausgewiesen.

Die in dem vorläufigen Vermögensstatus der HdB Leipzig insgesamt aktivierten Vermögenswerte betragen zum Ende des Jahres 2025 rund EUR 2,5 Mio. (Vorjahr: EUR 3,0 Mio.). Den Vermögenswerten stehen Verpflichtungen in Höhe von EUR 0,4 Mio. gegenüber.

Immobilie Haus des Buches Frankfurt am Main

Am 10. Juni 2009 wurde mit der Stadt Frankfurt am Main ein Tauschvertrag geschlossen, dessen Gegenstand die Übertragung des Eigentümererbbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 21 und des Erbbaurechts am Grundstück Großer Hirschgraben 17 und 19 seitens des BöV, sowie im Gegenzug des Erbbaurechts an den Grundstücken Braubachstraße 18 bis 22 und Berliner Straße 14, 16 und 27 seitens der Stadt Frankfurt am Main war. Ebenfalls mitübertragen wurde das Eigentum an den auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden.

Im Grundbuchamt erfolgte die Eintragung des Eigentümerwechsels am 3. Mai 2010 (Übergang des zivilrechtlichen Eigentums). In der Bilanz zum 31. Dezember 2010 wurde daher erstmals das Erbbaurecht Braubachstraße in Höhe von ursprünglich TEUR 3.529 sowie das Gebäude Berliner Straße in Höhe von ursprünglich TEUR 335 ausgewiesen.

Die Abschreibung des Erbbaurechts erfolgt seit Mai 2010 über den Zeitraum von 66 Jahren.

Die Bauten auf fremden Grundstücken (Erbbaurecht) und die Bauten auf eigenen Grundstücken werden mit 2 % p. a. bzw. 2,5 % p. a. bzw. 3,33 % p. a. abgeschrieben.

Die in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 HGB a.F. werden beibehalten (analoge Anwendung des Beibehaltungswahlrechts Art. 67 Abs. 4 EGHGB).

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu den Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

"Haus des Buches" in Leipzig

Die Beteiligung an der **HdB Leipzig** (DM 10.000) wurde zum 30. September 2000 in voller Höhe abgeschrieben.

Wie in den Vorjahren sind in der Vermögensrechnung des BöV das gesamte Grundstück, das Altgebäude und der vermietete Gebäudeteil der zu dem "Haus des Buches" in Leipzig zählenden Liegenschaften ausgewiesen. Der übrige Gebäudeteil, der von der Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig eG&R (HdB Leipzig) vermietet wird, ist in deren Status angesetzt.

Die Verbindlichkeiten der HdB Leipzig gegenüber dem BöV betragen zum 31. Dezember 2025 rund EUR 0,4 Mio. (Vorjahr: EUR 0,6 Mio.). Das bilanzielle Reinvermögen beträgt unter Berücksichtigung des fortgeführten Buchwerts der Immobilie rund EUR 2,1 Mio. Bei Aufteilung entsprechend den Kapitalkonten entfällt ein rechnerisches Vermögen von 10 % bzw. rund EUR 0,2 Mio. auf den BöV und von 90 % bzw. EUR 1,9 Mio. auf die Gebäudegesellschaft Braubachstraße eG&R (GBS).

Im Jahresabschluss der HdB Leipzig zum 31. Dezember 2025 weisen die Kapitalkonten einen positiven Bestand aus. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte auf Ebene des BöV eine Zuschreibung des Beteiligungsansatzes in Höhe von EUR 0,2 Mio.

Gebäudegesellschaft Braubachstraße eG&R (GBS)

Mit Gesellschaftsvertrag vom 1. September 2009 haben sich der BöV mit einer Beteiligung von 60 % sowie MVB und FBM mit jeweils 20 % Beteiligung zur **GBS**, Frankfurt am Main, zusammengeschlossen. Im Finanzanlagevermögen ist neben dem Festkapital (EUR 6,0 Mio.) auch das variable Gesellschafterkonto, auf dem die Gewinnanteile, Einlagen und Entnahmen verbucht werden, ausgewiesen (EUR 1,9 Mio.).

Aufgrund der negativen Folgen durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden finanziellen Belastungen für die FBM ist diese mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2020 gegen Zahlung einer Abfindung aus der GBS ausgeschieden.

Die verbleibenden Gesellschafter, BöV und MVB, sowie die GBS stellen FBM von den Schulden der GBS frei, sobald diese fällig werden. Die GBS wird seit dem 30. November 2020 vom BöV mit einer Beteiligung von 75 % und von MVB mit einer Beteiligung von 25 % fortgesetzt.

Auch im Vereinsjahr 2025 wurde der auf den BöV entfallende Gewinn von TEUR 81 (Vorjahr: TEUR 90) erfolgswirksam realisiert.

Im Geschäftsjahr 2020 und 2021 hat der BöV als Mitgesellschafter der GBS zwei Darlehensverträge unterzeichnet:

Um den Abfindungsbetrag gemäß Ausscheidungsvereinbarung vom 30. November 2020 sowie die vorzeitige vollständige Tilgung des Darlehens mit einer Restschuld von EUR 2,1 Mio. an die FBM zu entrichten, hat die GBS ein weiteres Darlehen 650183353 in Höhe von ursprünglich EUR 6,0 Mio. bei der Sparkasse Odenwaldkreis aufgenommen. Der Zinssatz war bis zum 31. Mai 2022 abhängig vom 3 Monats-Euribor. Aufgrund der Änderung der Zinspolitik durch die EZB hat die GBS eine festverzinsliche Anschlussfinanzierung bis zum 30. Mai 2032 abgeschlossen. Der Zinssatz beträgt seit dem 1. Juni 2022 2,59 %. Die monatlichen Tilgungsraten einschließlich der Zinsen betragen TEUR 33. Im laufenden Vereinsjahr wurden für das Darlehen 650183353 TEUR 398 (Restschuld: TEUR 3.868) und für das Darlehen 600155485 TEUR 176 (Restschuld: TEUR 706) getilgt.

Ein weiteres Darlehen in Höhe von ursprünglich EUR 2,4 Mio. wurde am 31. März 2021 zum Kauf der Geschäftsanteile an der HdB Leipzig aufgenommen und am selben Tag abgerufen. Der Zinssatz beträgt derzeit 4,3 %. Das Darlehen hat eine variable Laufzeit und kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die monatlichen Tilgungsraten einschließlich der Zinsen betragen TEUR 12. Im laufenden Vereinsjahr wurden für das Darlehen 650185432 TEUR 139 (Restschuld: TEUR 1.859) getilgt. Als Sicherheit wurde die bereits bestehende und sofort vollstreckbare Buchgrundschuld von EUR 8 Mio. um EUR 4 Mio. auf EUR 12 Mio. erhöht. Die Eintragung im Grundbuch von Frankfurt am Main Blatt 9177, Abteilung III erfolgte am 21. Mai 2021.

Mediacampus Frankfurt GmbH

Im Vereinsjahr 2013 erfolgte im Hinblick auf die Beteiligung an der Mediacampus Frankfurt GmbH (Mediacampus) eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung um TEUR 108,5 auf einen Erinnerungswert von EUR 1.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Im Zuge der Bereinigung der wirtschaftlichen Strukturen hat der BöV mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 den Darlehensanspruch gegen die BAGL GmbH in Höhe von TEUR 8.789 von MVB für einen Kaufpreis von EUR 4,00 erworben. Diese Darlehensforderung gegen die BAGL GmbH wird im Finanzanlagevermögen unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit seinen Anschaffungskosten ausgewiesen. Im Jahr 2016 wurde die Ausstellungs- und Messe GmbH des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf die BAGL GmbH verschmolzen; gleichzeitig wurde der Name in Frankfurter Buchmesse GmbH geändert. Unter Ausleihungen werden weiterhin nur die tatsächlichen Anschaffungskosten von EUR 4,00 ausgewiesen.

Der ursprüngliche Darlehensvertrag wurde verlängert und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Darlehensforderung wird ab dem 1. Januar 2023 mit 2 - % Punkten über Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2 % p. a. verzinst. Der Darlehensvertrag wurde am 20. November 2025 um zwei weitere Jahre, bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Die Forderungen gegen die HdB Leipzig wurden ursprünglich mit umgerechnet TEUR 2.173 in den Vorjahren in voller Höhe wertberichtigt. In der Gesellschafterversammlung der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH (BBG) vom 10. Juli 2013 wurde beschlossen, dass dieses Darlehen – beginnend ab dem Jahr 2013 – mit TEUR 200 p. a. getilgt werden soll. Seit 2013 wurden von der HdB Leipzig jeweils im Dezember TEUR 200 gezahlt. Das verbliebene Darlehen betrug zum 31. Dezember 2020 nominell TEUR 773. Für die Jahre 2020 bis 2023 hat der BöV auf die Tilgungsrate verzichtet. Im Jahr 2024 und 2025 wurde jeweils wieder eine Tilgungszahlung in Höhe von TEUR 200 auf das Darlehen geleistet. Der BöV hat von dem früheren Beibehaltungswahlrecht des § 253 Abs. 5 HGB Gebrauch gemacht und den niedrigeren Wert in seiner Bilanz auch zum 31. Dezember 2025 angesetzt.

Seit dem Vereinsjahr 2010 wird von der HdB Leipzig neben dem Erbbauzins (TEUR 189) auch der Darlehenszins (2025: TEUR 17) an den BöV entrichtet. Dies entspricht einem Zinssatz von 3 %.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Mai 2015 hat der BöV der Mediacampus Frankfurt GmbH (Mediacampus) ein Darlehen in Höhe von TEUR 450 für die Sanierung des Internatsgebäudes auf dem Mediacampus-Gelände zugesichert. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wurde in zwei Tranchen am 27. November 2015 und am 23. Dezember 2015 ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt 1,8 % p. a. und das Darlehen wird über die Laufzeit getilgt. Die Zinsbindung ist zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen. Mit Nachtrag vom 16. Dezember 2025 beträgt der Zinssatz 3,6 % für die restliche Laufzeit.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 2018 hat der BöV ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 450 für die Sanierung des alten Hausmeisterhauses (jetzt Seminarhaus) und für die Erweiterung der Gebäude durch vier mobile Wohnmodule auf dem Mediacampus-Gelände zugesichert. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und wird mit 1,5 % p. a. verzinst. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit des Darlehens.

Mit Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 22. Oktober 2024 hat der BöV ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 600 für die Sanierung des Hauses 2 zugesichert. Dieses Darlehen hatte ursprünglich eine Laufzeit von vier Jahren und wird mit 4,0 % p. a. verzinst. Im Jahr 2025 hat der Mediacampus weitere Wohnmodule (Atrium) gebaut. Für die Finanzierung wurde der bestehende Darlehensvertrag auf eine maximale Summe von TEUR 1.300 erhöht. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2036. Der Zinssatz beträgt 3,6 %. Der Zinssatz ist für die Gesamtlaufzeit festgeschrieben. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit des Darlehens. Die Tilgung beginnt mit Ende des ersten Quartales 2026.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Beiträgen und Aufnahmegebühren wurden erkennbare Risiken durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber FBM (TEUR 75) und MCF (TEUR 3).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – mit Ausnahme der Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von TEUR 1.021 (Vorjahr: TEUR 1.050) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 2,06 % (Vorjahr: 1,90 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Pensionsverpflichtungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Rententrend wurde mit 2 % p. a. und die Fluktuation für allgemeine Zusagen mit 0,25 % p. a. (Vorjahr: 0,39 %) und für Sonderverpflichtungen mit 0,0 % p. a. (Vorjahr: 0,0 %) berücksichtigt. Der abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag bei den Rückstellungen für Pensionen nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt zum Bilanzstichtag TEUR -56.

Die Gesamtbezüge der ehemaligen Hauptgeschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen beliefen sich auf TEUR 217 (Vorjahr: TEUR 208). Die Rückstellung für die Pensionsansprüche dieser Personengruppe valutiert zum Jahresende mit TEUR 2.650 (Vorjahr: TEUR 2.788).

Die Jubiläumsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 2,22 % (Vorjahr: 1,96 %) und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltssteigerungen in voller Höhe mit dem nach der "Projected-Unit-Credit-Methode" ermittelten versicherungsmathematischen Barwert der Jubiläumsrückstellungen bewertet. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Die Trendannahmen wurden mit 2 % p. a. und die Fluktuation mit 5,59 % p. a. (Vorjahr: 5,54 %) berücksichtigt.

Der auf die Pensionsrückstellungen entfallende Zinsaufwand wird unter den Neutralen Aufwendungen ausgewiesen. Der Zinsaufwand für die Pensions- und Jubiläumsrückstellungen beträgt im Vereinsjahr 2025 TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 68). Wie im Vorjahr ergibt sich wieder ein Zinsertrag aus der Abzinsung der Pensions- und Jubiläumsrückstellungen in Höhe von TEUR 59 (Vorjahr: TEUR 29).

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen entfallen insbesondere auf Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, Verpflichtungen aus Förderprogrammen (Geisteswissenschaften International, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM) sowie Prozessrisiken.

Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2025 betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber MVB in Höhe von TEUR 16 (hauptsächlich aus Lieferungen und Leistungen).

Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen und haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag besteht aufgrund möglicher persönlicher Ansprüche gegen die Gesellschaft ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten der GBS, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist. Zum 31. Dezember 2025 betragen die Darlehensverpflichtungen der GBS gegenüber Kreditinstituten TEUR 6.433 (Vorjahr: TEUR 7.146).

Zum Bilanzstichtag besteht aufgrund möglicher persönlicher Ansprüche gegen die Gesellschaft ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB in Höhe von TEUR 229 aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2025 bestehenden übrigen Verbindlichkeiten der GBS, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen ferner aufgrund dinglicher Ansprüche aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Für Bankdarlehen, die an die GBS ausgereicht wurden, wurde zu Lasten des BöV als Erbbauberechtigtem eine Grundschuld in Höhe von EUR 12 Mio. im Erbbaugrundbuch Frankfurt eingetragen.

Aufgrund möglicher Ansprüche gegen die Gesellschaft besteht zum Bilanzstichtag ein Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB in Höhe von TEUR 33 aus einer gesamtschuldnerischen Haftung für die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Verbindlichkeiten der HdB Leipzig eGbR, bei der der BöV persönlich haftender Gesellschafter ist.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen auch aufgrund dinglicher Ansprüche aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Für ein Bankdarlehen in Höhe von TEUR 4.000, das an MVB in 2022 ausgereicht wurde, wurde zu Lasten des BöV und der HdB Leipzig als Erbbauberechtigte eine bestehende Grundschuld in Höhe von EUR 19 Mio. im Erbbaugrundbuch Leipzig reaktiviert. Dafür erhalten der BöV und HdB Leipzig eine jährliche Avalprovision in Höhe von 1,5 % (davon 65 % BöV und 35 % HdB Leipzig) auf die laufenden Kreditverbindlichkeiten.

Bei den vorgenannten Haftungsverhältnissen wird aufgrund der vertragsgemäßen laufenden Bedienung der fälligen Verpflichtungen nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet.

Standardwährung	AHK				WB				Buchwert	
	01.01.2025	110 Zugang	120 Abgang AV	31.12.2025	01.01.2025	210 Zugang	220 Abgang	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
Anlagenpiegel	24.284.931,85	1.247.393,97	-805.170,31	24.727.155,51	-8.461.066,25	-120.141,90	11.562,73	-8.569.645,42	16.157.510,09	15.823.865,60
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	252.596,80		-2.767,46	249.829,34	-218.035,80	-10.805,00	2.767,46	-226.073,34	23.756,00	34.561,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte, sowie Lizenzen	252.596,80		-2.767,46	249.829,34	-218.035,80	-10.805,00	2.767,46	-226.073,34	23.756,00	34.561,00
0028900 (002) Software über 800,- EUR (ab 2018)	252.596,80		-2.767,46	249.829,34	-218.035,80	-10.805,00	2.767,46	-226.073,34	23.756,00	34.561,00
II. Sachanlagen	11.305.124,80	995,90	-8.795,27	11.297.325,43	-5.513.973,89	-109.336,90	8.795,27	-5.614.515,52	5.682.809,91	5.791.150,91
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten	11.183.149,99			11.183.149,99	-5.416.798,08	-100.445,00		-5.517.243,08	5.665.906,91	5.766.351,91
0010500 (002) Schule Grundstück	375.605,47			375.605,47					375.605,47	375.605,47
0010600 (002) Schule Gebäude	541.075,86			541.075,86	-502.912,35	-10.882,00		-513.794,35	27.281,51	38.163,51
0010900 (002) Schule Pavillon	243.323,46			243.323,46	-189.780,46	-6.083,00		-195.863,46	47.460,00	53.543,00
0011100 (002) Grundstück Lpz	2.678.700,00			2.678.700,00	-1.078.700,00			-1.078.700,00	1.600.000,00	1.600.000,00
0011200 (002) Gebäude Lpz alt	0,52			0,52					0,52	0,52
0011300 (002) Gebäude Lpz Haus des Buches	2.248.927,32			2.248.927,32	-2.248.927,32			-2.248.927,32		
0011400 (002) Grundstück Berlin	180.616,41			180.616,41					180.616,41	180.616,41
0011500 (002) Teileigentum Berlin	722.465,65			722.465,65	-384.103,65	-14.449,00		-398.552,65	323.913,00	338.362,00
0011700 (002) Erbbaurecht Braubachstraße	3.828.844,89			3.828.844,89	-850.787,89	-58.013,00		-908.800,89	2.920.044,00	2.978.057,00
0011710 (002) Gebäude Braubachstraße	363.590,41			363.590,41	-161.586,41	-11.018,00		-172.604,41	190.986,00	202.004,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.974,81	995,90	-8.795,27	114.175,44	-97.175,81	-8.891,90	8.795,27	-97.272,44	16.903,00	24.799,00
0044000 (002) Geschäftseinr.langl.BÖV-Stiftung	58.848,05		-3.317,94	55.530,11	-39.002,05	-3.699,00	3.317,94	-39.383,11	16.147,00	19.846,00
0045000 (002) EDV-Ausstattung	63.126,76		-4.481,43	58.645,33	-58.173,76	-4.197,00	4.481,43	-57.889,33	756,00	4.953,00
0048000 (002) GWG bis 800,00 Euro (ab 2018)		995,90	-995,90			-995,90	995,90			
III. Finanzanlagen	12.727.210,25	1.246.398,07	-793.607,58	13.180.000,74	-2.729.056,56			-2.729.056,56	10.450.944,18	9.998.153,69
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.511.919,42	80.798,07	-2.207,58	11.590.509,91	-2.506.766,01			-2.506.766,01	9.083.743,90	9.005.153,41
BBG	959.847,97			959.847,97					959.847,97	959.847,97
0050700 (002) Geschäftsanteil BBG	959.847,97			959.847,97					959.847,97	959.847,97
GBS	7.845.304,44	80.798,07	-2.207,58	7.923.894,93					7.923.894,93	7.845.304,44
0050800 (002) Geschäftsanteil GBS Gebäudegesellschaft	6.000.000,00			6.000.000,00					6.000.000,00	6.000.000,00
0050850 GBS variables Kapital Gebäudegesellschaft	1.845.304,44	80.798,07	-2.207,58	1.923.894,93					1.923.894,93	1.845.304,44
HdB	2.576.767,01			2.576.767,01	-2.376.767,01			-2.376.767,01	200.000,00	200.000,00
0050400 (002) Geschäftsanteil HdB Haus des Buches Leipzig GbR	2.576.767,01			2.576.767,01	-2.376.767,01			-2.376.767,01	200.000,00	200.000,00
MCF	130.000,00			130.000,00	-129.999,00			-129.999,00	1,00	1,00
0050100 (002) Geschäftsanteil mediacampus	130.000,00			130.000,00	-129.999,00			-129.999,00	1,00	1,00
2. Beteiligungen	74.220,08			74.220,08	-17.774,31			-17.774,31	56.445,77	56.445,77
0050500 (002) Gesch.Ant.Dt.Fachpr.Serviceges.mbH	12.782,30			12.782,30	-12.781,30			-12.781,30	1,00	1,00
0050550 (002) Gesch.Ant.World Expression Forum AS	4.994,01			4.994,01	-4.993,01			-4.993,01	1,00	1,00
0050750 (002) Gesch-Ant. LVe-Beteiligungs-GbR	56.443,77			56.443,77					56.443,77	56.443,77
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	936.554,00	1.165.600,00	-791.400,00	1.310.754,00					1.310.754,00	936.554,00
0060151 (002) Ausleihungen FBM ehemals BAGL von MVB erworben	4,00			4,00					4,00	4,00
0060210 (002) Darlehen an MCF I ab 27.11.2015 EUR 450.000,00	247.500,00		-22.500,00	225.000,00					225.000,00	247.500,00
0060220 (002) Darlehen an MCF II ab 28.09.2018 EUR 450.000,00	186.000,00		-44.000,00	142.000,00					142.000,00	186.000,00
0060223 (002) Darlehen an MCF III ab 01.01.2025 EUR 600.000,00		1.150.000,00	-206.250,00	943.750,00					943.750,00	
0060240 (002) Darlehen an BBG ab 30.10.2024 max. EUR 1Mio.	503.050,00	15.600,00	-518.650,00							503.050,00
4. Sonstige Ausleihungen	204.516,75			204.516,75	-204.516,24			-204.516,24	0,51	0,51
0060000 (002) Darlehen an Sozialwerk	204.516,75			204.516,75	-204.516,24			-204.516,24	0,51	0,51

III. Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsrechnung

Erträge und Aufwendungen werden in Einzelfällen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bei Weiterbelastungen saldiert, um die Darstellung der Ertragslage zwecks Abstimmung der Posten der Aufwands- und Ertragsrechnung mit den Positionen des Haushaltsplanes zu verbessern.

Die Aufwands- und Ertragsrechnung wird aufgrund der Stellungnahme des IDW um eine Darstellung der Ergebnisverwendung mit folgender Gliederung ergänzt:

- Jahresergebnis
- Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr
- Entnahmen aus den Rücklagen
- Einstellungen in die Rücklagen
- Ergebnisvortrag

Die Aufwands- und Ertragsrechnung gliedert sich in den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Angaben zum ordentlichen Haushalt

Periodenfremde Erträge

Im laufenden Vereinsjahr wurden TEUR 360 vereinnahmt, davon entfielen TEUR 280 auf die Auflösung von Rückstellungen.

Zinsaufwendungen

Im Vereinsjahr 2025 betrug der Aufwand aus der Aufzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 68).

Angaben zum außerordentlichen/außergewöhnlichen Haushalt

Im Vereinsjahr 2025 erfolgte eine Einnahme aus der planmäßigen Sondertilgung in Höhe von TEUR 200 auf das bereits vollständig wertberichtige Darlehen HdB Leipzig.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei "Geisteswissenschaften International" handelte es sich um ein Gemeinschaftsprojekt des Auswärtigen Amtes, der Fritz Thyssen Stiftung, der VG Wort und des BöV. Aufgrund der ausbleibenden Förderzusagen wurde Ende März 2022 beschlossen, das Programm "Geisteswissenschaften International" einzustellen. Das Programm befindet sich seit dem in der Abwicklung. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten weist der BöV TEUR 205 (Vorjahr: TEUR 59) aus. Diese Verpflichtungen entfallen auf erhaltene Zuschüsse der VG Wort. Unter den sonstigen Forderungen werden gegenüber der Fritz Thyssen Stiftung Forderungen in Höhe von TEUR 278 zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Das letzte noch abzurechnende Förderjahr ist 2021 und der ausstehende Betrag soll im ersten Halbjahr 2026 von der Fritz Thyssen Stiftung an den BöV überwiesen werden. Der BöV verwaltet die Gelder treuhänderisch.

Im Herbst 2021 hat der Ausschuss für Verlage des BöV die Aktion Fair Lesen initiiert. Die Initiative Fair Lesen engagiert sich für Vielfalt und Meinungsfreiheit in der Literatur und für das Fortbestehen eines funktionierenden Marktes, der ein breites Spektrum an Sichtweisen, Perspektiven, Stimmen und Meinungen fördert. Ziel dieser Kampagne ist eine Zwangslizenz zur E-Leihe von E-Books ab dem Tag des Erscheinens zu verhindern. 21 Verlage mit einem Beitrag zwischen TEUR 1 und TEUR 100 haben sich an dieser Aktion beteiligt. Im Jahr 2025 wurde die Kampagne fortgesetzt. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird der nicht verwendete Betrag von TEUR 47 ausgewiesen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR mit einer Förderungssumme von insgesamt bis zu EUR 10 Mio. Verlage mit Hilfe des Förderprogramms "Druck- und Produktionskostenzuschüsse für Verlage" gefördert. Im Genehmigungszeitraum belaufen sich die ausgezahlten Mittel an die Verlage auf rund TEUR 6.768. Aufgrund einer, im Auftrag der BKM erfolgten Klage gegen einen Verlag auf Rückzahlung der Zuwendung, welche zu Gunsten des Verlags im Jahr 2025 entschieden wurde, verschiebt sich die Einreichung der Mittelverwendung in Abstimmung mit der BKM auf Anfang 2026.

Aus Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen ergeben sich für den BöV zum Bilanzstichtag insgesamt jährliche sonstige **finanzielle Verpflichtungen** in Höhe von TEUR 389 (ohne Umsatzsteuer). Diese bestehen jährlich in Höhe von TEUR 320 (ohne Umsatzsteuer) gegenüber verbundenen Unternehmen aus den Verträgen für Miete und Mobiliarnutzung für den Geschäftssitz.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ereignet.

VI. Sonstige Angaben

Vorstandsmitglieder bis 24. Oktober 2025:

Frau Karin Schmidt Friderichs	Vorsteherin
Herr Klaus Gravemann	Schatzmeister
Frau Annerose Beurich	Stellvertretende Vorsteherin
Frau Birte Hackenjös	Vorstandsmitglied
Herr Stefan Könemann	stellvertretender Schatzmeister

Der Vorsteher, die Schatzmeisterin und drei weitere Vorstandsmitglieder wurden in der Hauptversammlung am 30. September 2025 gewählt. Die Amtsperiode dieses Vorstands begann am 25. Oktober 2025.

Vorstandsmitglieder ab 25. Oktober 2025:

Herr Sebastian Guggolz	Vorsteher
Frau Katja Berger	Schatzmeisterin
Herr Dr. Klaus Kowalke	Stellvertretender Vorsteher
Frau Alyna Wnukowsky	Schriftführerin
Frau Lucia Bornhofen	stellvertretende Schatzmeisterin

Dem Vorstand gehören ferner gemäß § 43 der Satzung die Vorsitzenden der Fachausschüsse an:

Herr Johannes Lendle	Ausschuss für Verlage
Frau Christiane Schulz-Rother	Ausschuss für den Sortimentsbuchhandel
Herr Stephan Schierke	Ausschuss für den Zwischenbuchhandel, Schriftführer

Weiterhin:

Frau Branka Felba	Vertreterin der Landesverbände
-------------------	--------------------------------

In seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 hat der Vorstand zwei Mitglieder kooptiert, die an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen, aber kein Stimmrecht haben.

Frau Birte Hackenjös	kooptiertes Mitglied
Herr Ingo Kretzschmar	kooptiertes Mitglied

Belegschaft:

Im Jahresdurchschnitt (§ 267 Abs. 5 HGB) waren 60,5 Angestellte (Vorjahr: 59,5) bei der Gesellschaft beschäftigt (ohne Berücksichtigung von Aushilfen).

Anteilsbesitz

Folgende Anteile anderer Unternehmen i. S. v. § 285 Ziff. 11 HGB wurden im Geschäftsjahr gehalten:
Es wurde der jeweils letzte erstellte Jahresabschluss zu Grunde gelegt.

Beteiligungsunternehmen	Höhe der Anteile %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Unmittelbare Beteiligungen			
Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ^{6) 1)}	72,7	4.355	153
Mediacampus Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 2) 10)}	100,0	927	187
Gebäudegesellschaft "Haus des Buches" Leipzig eGbR, Leipzig ^{3) 4) 10)}	100,0	2.127	-67
Deutsche Fachpresse Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main ¹⁾	50,0	136	-11
Gebäudegesellschaft Braubachstraße eGbR, Frankfurt am Main ^{5) 9) 10)}	100,0	10.565	108
Buchhändlerische Landesverbände Beteiligungsverwaltung GbR ⁸⁾	9,09	2.133	213
Mittelbare Beteiligungen			
Frankfurter Buchmesse GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 10)}	100,0	8.346	2.939
MVB GmbH, Frankfurt am Main ^{1) 10)}	100,0	6.425	0
MVB Brasil Ltda. (50 % MVB, 50 % FBM) ^{1) 10)}	100,0	361 (TBRL 2.333)	37 (TBRL 239)
MVB US Inc. (100 % MVB) ^{1) 10)}	100,0	2.132 (TUSD 2.508)	658 (TUSD 774)
MVB BOOKS UK LTD (100 % MVB) ^{1) 10)}	100,0	305 (TGBP 266)	241 (TGBP 210)
Shu Tong Zhongde (Beijing) Consulting Services Co., Ltd., China ^{1) 10)}	100,0	212 (TCNY 1.750)	11 (TCNY 89)
Creative Currents Consulting Private Ltd, New Delhi, Indien ^{7) 10)}	99,0	5 (INR 514.700)	-5 (INR -480.700)
IPR License Ltd., Großbritannien ^{8) 10) 11)}	67,57	-1.544 (TGBP -1.346)	-58 (TGBP -51)
MVB AMÉRICA LATINA S. de R.L. de C.V., Mexico City, Mexico ^{1) 10)}	100,0	127 (TMXN 2.691)	-280 (TMXN -5.923)
LitCam GmbH, Frankfurt am Main ^{8) 10)}	100,0	92	1

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgte mit den Durchschnittskurs zum jeweiligen Bilanzstichtag

1) Angaben aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

2) unmittelbare Beteiligung von 50 %

3) unmittelbare Beteiligung von 10 %

4) Angaben aus dem ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

5) unmittelbare Beteiligung von 75 %

6) unmittelbare Beteiligung von 70 %

7) Die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (April 2024 bis März 2025). Angaben aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31. März 2025

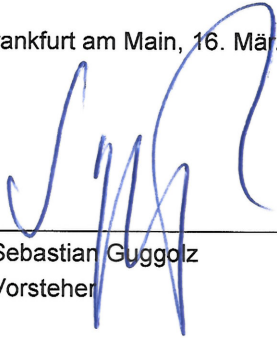
8) Angaben aus dem ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

9) Angaben aus dem einer prüferischen Durchsicht unterlegenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

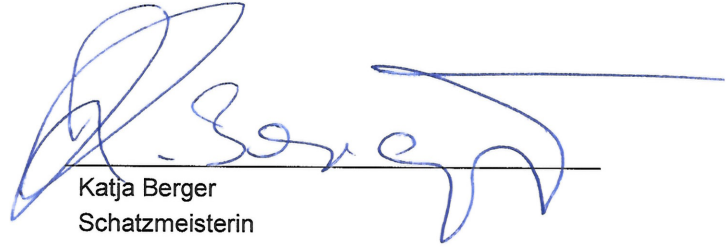
10) Beteiligungsverhältnisse einschließlich der Gesellschaftsanteile der Landesverbände

11) Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation

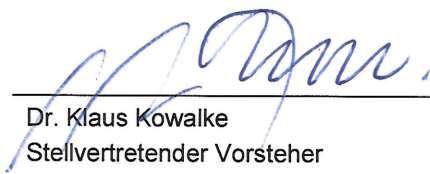
Frankfurt am Main, 16. März 2026




Sebastian Guggolz
Vorsteher



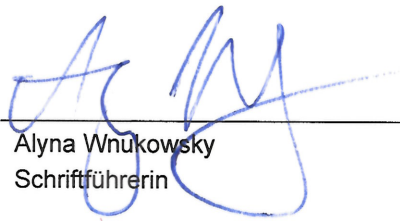
Katja Berger
Schatzmeisterin



Dr. Klaus Kowalke
Stellvertretender Vorsteher



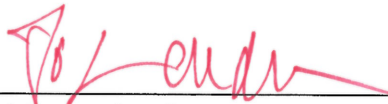
Lucia Bornhofen
Stellvertretende Schatzmeisterin



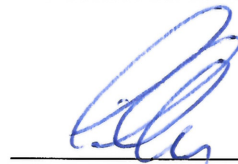
Alyna Wnukowsky
Schriftführerin



Branka Felba
Vertreterin der Landesverbände



Johannes Lendle
Vorsitzender des Ausschusses der Verlage



Stephan Schierke
Vorsitzender des Ausschusses für den
Zwischenbuchhandel



Christiane Schulz-Rother
Vorsitzende des Ausschusses für den
Sortimentsbuchhandel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 und der Aufwand- und Ertragsrechnung für das Vereinsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Vereinsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. März 2026

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Vodermeier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Petersen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.